

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung des Atrium im Bürgerforum Rossi-Haus

§ 1

Nutzungen

- (1) Das Atrium im Bürgerforum Rossi-Haus Rastatt einschließlich der Nebenräume dient vorzugsweise der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und den damit verbundenen Veranstaltungen.
- (2) Das Atrium steht für städtische Zwecke und Kooperationsveranstaltungen grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Daneben kann das Atrium auf Antrag insbesondere an gemeinnützige Rastatter Vereine, die dem Wirkungszweck des Rossi-Hauses dienen, an kirchliche und soziale Organisationen mit überwiegendem Wirkungskreis in Rastatt sowie an Kreisvereinigungen /-verbände, in welchen Rastatter Organisationen vertreten sind, die ihren überwiegenden Wirkungskreis in Rastatt haben und die dem Wirkungszweck des Rossi-Hauses dienen, vorzugsweise zur Durchführung von Empfängen und Vorträgen überlassen werden. Dies gilt auch für Stadtverbände politischer Parteien bzw. Vereinigungen. Die Höhe des Entgelts ist in § 7 Ziffer 1 geregelt.
- (4) Das Atrium kann außerdem auf Antrag an Brautpaare zur Durchführung eines Empfangs in unmittelbarem Anschluss an ihre standesamtliche Trauung für maximal 45 Minuten überlassen werden. Die Höhe des Entgelts ist in § 7 Ziffer 2 geregelt.
- (5) Der/die Nutzer/in hat den Nutzungszweck der Veranstaltung bei der Anmeldung zu benennen. Er/Sie darf das Atrium nicht für einen anderen als den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nutzen.
- (6) Das Atrium steht grundsätzlich in der Zeit von 17.00 bis 24.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- (7) Eine Überlassung des Atriums ist für folgende Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. Politische, insbesondere parteipolitische Veranstaltungen mit

- verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Inhalten.
2. Veranstaltungen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen bzw. von Organisationen, die als solche eingestuft werden.
 3. Politische Werbe- und sonstige Veranstaltungen ausländischer Regierungen und Organisationen.
 4. Gewerbliche Zwecke (Ausstellungen, Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen, etc.).

§ 2

Überlassung

Über die Vergabe des Atriums entscheidet der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

Terminanfragen sind rechtzeitig über den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren zu stellen, der auch die entsprechenden Belegungspläne führt.

Die Überlassung des Atriums wird im Einzelnen durch einen schriftlichen Vertrag mit dem/der Nutzer/in geregelt.

Ein Anspruch auf Überlassung des Atriums besteht nicht.

Über die Vergabe des Atriums an Brautpaare entscheidet der Fachbereich Sicherheit und Ordnung in Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familien und Senioren. Die Abwicklung sämtlicher Formalitäten (z.B. Vertragsschluss, Abwicklung Entgelt und Kaution, Übergabe der Räume, Schadenersatzforderungen bei Beschädigungen) erfolgt bei dieser Nutzergruppe durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Vertragliche Pflichten

Der/die Nutzer/in des Atriums haben bei der Durchführung von Veranstaltungen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. GEMA, Schankerlaubnis) sind selbständig auf eigene Kosten einzuholen.

Im Atrium ist insbesondere verboten:

- das Rauchen und offenes Feuer

- das Mitbringen von Tieren aller Art in sämtlichen Räumen
- das Mitbringen und die Verwendung von Waffen, Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischem Feuer, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnischen Gegenständen

Abweichungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vertraglichen Regelung.

Die zulässige Höchstbelegung ist entsprechend der im Überlassungsvertrag geregelten Höchstbelegungszahl einzuhalten.

§ 4

Haftung der Stadt Rastatt

Die Haftung der Stadt Rastatt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Haftung des/der Nutzers/Nutzerin

Für Beschädigungen bzw. für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung oder wegen Verstoßes gegen die vertraglichen Vereinbarungen entstehen, haftet der/die Nutzer/in (Vertragspartner/in) ggf. über den Betrag der Kautions hinaus.

Der/die Nutzer/in haftet für den Verlust von ggf. überlassenen Schlüsseln des Atriums einschließlich der Nebenräume und für alle Schäden und entstehenden Folgeschäden, die durch ihn/sie oder während seiner/ihrer Nutzung im Atrium und den Nebenräumen entstehen.

§ 6

Nebenpflichten des/der Nutzers/Nutzerin

Der/die Nutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inventar schonend behandelt und nicht beschädigt wird. Eventuelle Beschädigungen oder Defekte sind dem/der Hausmeister/in des Bürgerforums Rossi-Haus, dessen Vertreter/in oder den zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Rastatt nach der Veranstaltung unverzüglich zu melden.

Das Atrium ist von dem/der Nutzer/in nach Ende der Benutzung in besenreinem Zustand zurückzugeben. Über das übliche Maß anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Die Stadt Rastatt behält sich vor, die unzureichende Reinigung oder die Entsorgung des nicht weggeräumten Mülls bzw. der Gegenstände auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin zu veranlassen.

Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die einschlägigen Lärmvorschriften, insbesondere die Nachtruhe ab 22.00 Uhr, einzuhalten. Entsprechende Schadensersatzansprüche treffen den/die Nutzer/in.

§ 7 Entgelte

Für die Nutzung des Atriums werden die nachgenannten privatrechtlichen Entgelte erhoben:

1. An gemeinnützige Rastatter Vereine, die dem Wirkungszweck des Rossi-Hauses dienen, an kirchliche und soziale Organisationen mit überwiegendem Wirkungskreis in Rastatt sowie an Kreisvereinigungen /-verbände, in welchen Rastatter Organisationen vertreten sind, die ihren überwiegenden Wirkungskreis in Rastatt haben und die dem Wirkungszweck des Rossi-Hauses dienen, wird das Atrium zu ermäßigten Entgelten überlassen. Dies gilt auch für Stadtverbände politischer Parteien bzw. Vereinigungen, (§ 1 Abs. 3):

Je angefangene Stunde 12,00 €

zzgl. einem Entgelt bei Küchennutzung pauschal: 30,00 €
(nur Caterer oder eingewiesene Person)

zzgl. einem Grundentgelt je Überlassung 60,00 €

2. Für Brautpaare werden folgende Entgeltsätze erhoben (§ 1 Abs. 4):

Für max. 45 Minuten ohne Küchennutzung pauschal: 60,00 €

3. Die Nutzung des Atriums, durch die in § 1 Abs. 2 genannten Nutzer/innen, erfolgt entgeltfrei.

Der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezernent können in begründeten Einzelfällen für die Nutzung des Atriums Ermäßigungen und Entgeltbefreiungen aussprechen.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt die Leistung nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich das o.g. Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8

Kautio

Für die Nutzung des Atriums wird eine Kautio in Höhe von 150 € erhoben, die bei vertragsgemäßer Nutzung und mängelfreier Rückgabe der Mietsache zurückerstattet wird.

§ 9

Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt einschließlich Kautio ist spätestens zehn Tage vor Beginn der Nutzung fällig. Bei Nichteinhaltung werden die angemieteten Räume gegebenenfalls nicht zur Verfügung gestellt.

§ 10

Kündigung des/der Nutzers/Nutzerin

Eine Erstattung des erhobenen Entgelts erfolgt nur dann, wenn der Überlassungsvertrag mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des reservierten Mietzeitraums gekündigt wird. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist wird ein Nutzungsausfallgeld in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts erhoben. Die Kündigung muss schriftlich beim Fachbereich Jugend, Familie und Senioren eingehen.

§ 11

Kündigung der Stadt Rastatt

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn

- ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer/in seine/ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt oder die Nutzung zu einem anderen Zweck als vereinbart erfolgt bzw. zu befürchten ist.
- das Atrium aus wichtigen Gründen benötigt wird.
- das Atrium infolge höherer Gewalt nicht genutzt werden kann.

Im Falle der fristlosen Kündigung wird das bereits bezahlte Entgelt durch die Stadt Rastatt an den/die Nutzer/in zurück erstattet. Der Stadt Rastatt stehen die sofortige Einziehung des Schlüssels und die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu. Der/die Nutzer/in hat weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen oder seines/ihrer entgangenen Gewinns.

§ 12

Schlussbestimmung

Werden die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet, kann die Nutzung des Atriums und seiner Nebenräume für künftige Fälle versagt werden.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2021 in Kraft.

Rastatt, den 28.01.2021

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)